

Satzung über die Benutzung des Friedhofes Burghaig der Stadt Kulmbach

Vom 20. Juli 2006

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung des Friedhofes Burghaig der Stadt Kulmbach

I. Friedhof

§ 1

Eigentum und Verwaltung

1. Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Kulmbach. Er ist eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Stadt Kulmbach.
3. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Stadtrates ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
4. In besonderen Fällen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend zu schließen.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Der Friedhof steht allen Personen, die bei ihrem Tod im ehemaligen Gebiet der mit Wirkung vom 01. Juli 1972 eingegliederten Gemeinde Burghaig ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
2. Personen, die nicht in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im Friedhof Burghaig bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung ein Grabbenutzungsrecht zusteht.
3. Für die Bestattung anderer Personen ist die Genehmigung der Stadt Kulmbach erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

Alle in dem in § 2 Abs.1 genannten Gebiet Verstorbenen müssen im Friedhof Burghaig bestattet werden, wenn nicht eine Überführung nach auswärts erfolgt. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

II. Leichenhaus

§ 4

Benutzung des städtischen Leichenhauses

1. Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Verstorbenen sind, sobald die Leichenschau stattgefunden hat, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in die Leichenhalle zu verbringen, wo sie bis zur Bestattung oder Überführung verbleiben. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt in besonderen Fällen zulassen.
3. Soweit ein Bestattungsunternehmen über ein eigenes Leichenhaus verfügt, kann die Aufbewahrung der Verstorbenen oder der Aschenreste auf Wunsch der Angehörigen auch dort erfolgen.
4. Im Krankenhaus Verstorbene können direkt von der Leichenkammer des Krankenhauses nach auswärts überführt werden. Das Gleiche gilt für Überführungen vom Sterbehaus zu einer Feuerbestattungsanlage.

III. Grabstätten

§ 5

Art, Größe und Tiefe der Grabstätten

1. Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
 - a) Reihengräber
 - b) Kindergräber
 - c) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung
2. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Reihengräber
Länge 230 cm, Breite 130 cm
 - b) Kindergräber
Länge 120 cm, Breite 60 cm
 - c) Familiengräber
Länge 230 cm, Breite 250 cm
 - d) Urnengräber
Länge 100 cm, Breite 75 cm
3. Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 50 cm.
4. Die Tiefe der Grabstätte ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 100 cm unter Gelände liegt.
5. Die Grabstätten sind entsprechend dem bei der Stadt ausliegenden Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert.

§ 6

Reihengräber

1. Reihengräber werden nur auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
2. In den Reihengräbern wird der Reihe nach bestattet.
3. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.
4. Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Reihengrab neu belegt werden.

§ 7 Kindergräber

Kindergräber sind Reihengräber für Verstorbene unter 5 Jahren.

§ 8 Familiengräber

1. Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber. Sie bestehen aus mehreren Grabstellen. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
2. Familiengräber können mit Genehmigung der Stadt an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut - nicht überbaut - werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.
3. Urnengräber sind Familiengräber.

§ 9 Ruhefrist

1. Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 10 Jahre festgesetzt.
2. Die Berechnung der Ruhefrist beginnt an dem auf den Tag der Überlassung folgenden 01. Januar.

§ 10 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Bei allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechtes wird ein Grabbrief ausgestellt.
3. Das Benutzungsrecht wird
 - a) für Reihen-, Familien- und Urnengräber auf 20 Jahre,
 - b) für Kindergräber auf 10 Jahre festgesetzt.
Die Berechnung der Frist für das Benutzungsrecht beginnt an dem auf den Tag der Überlassung folgenden 1. Januar.
4. Das Benutzungsrecht an allen Grabstätten kann auf Antrag von der Stadt durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden.
5. In Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Kinder und angenommene Kinder des Erblassers oder seines Ehegatten
 - c) Verwandte aufsteigender Linie
 - d) Geschwister
 - e) Ehegatten der unter b) - d) bezeichneten Personen.
6. Darüber hinaus kann der Benutzungsberechtigte mit Zustimmung der Stadt Kulmbach andere, ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn besondere Rücksicht auf Pietät und Anstand es verbieten.

7. Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die in vorstehendem Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, soweit der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat.
8. Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Stadt unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit dem Grabbrief zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 11

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungs-berechtigten erforderlich.
2. Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit angewiesen.
3. Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 12

Erlöschen des Benutzungsrechts

1. Das Benutzungsrecht erlischt
 - a) wenn auf das Benutzungsrecht verzichtet wird,
 - b) wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Bestattung angelegt oder die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird. Die schriftliche Aufforderung wird in ortsüblicher Weise veröffentlicht, wenn der Benutzungs-berechtigte nicht zu ermitteln ist;
 - c) wenn das Benutzungsrecht (§ 10) abgelaufen ist.
2. Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht.

§ 13

Unterhaltung

1. Reihen- und Kindergräber müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung, Familiengräber spätestens 6 Monate nach Erwerb des Grabrechts in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch ausgestaltet sein und bis zum Ablauf der Benutzungszeit gepflegt werden.
2. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Grabstätten von der Stadt eingeebnet und eingesät werden.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt über.
4. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Benutzungs-berechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

§ 14

Zur Grabpflege Verpflichtete

1. Die laufende Grabpflege (z.B. Gießen, Jäten) obliegt den Benutzungs-berechtigten.

- Die Wege zwischen den Grabstellen müssen von den Benutzungsberechtigten sauber gehalten werden.

§ 15

Grabdenkmäler und Einfriedungen

- Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
- Mit dem Antrag sind Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 16) dieser Satzung entspricht.
- Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- Die Nummer der Grabstätte, die aus dem bei der Stadt aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.
- Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 16

Größe der Grabmäler

- Grabmäler auf Reihen- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Stehende Grabmäler für Kindergrabstätten:	0,70 m hoch	0,40 m breit
bei Grabstätten für Erwachsene:	1,10 m hoch	1,20 m breit.
- Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.
- In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

§ 17

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- Der Benutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

3. Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
4. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Nicht entfernte Grabmäler u.a. gehen innerhalb von 6 Monaten in das Eigentum der Stadt über. Öffentliche Aufforderungen haben vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
5. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 18 Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Stadt.
2. Die Genehmigung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
3. Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
4. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
5. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
6. Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
7. Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen.

§ 19 Haftung

Für Schäden an Grabstätten sowie für infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmalen oder für Schäden, die durch andere verursacht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden städt. Bediensteter entstanden ist, in diesem Falle haftet die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Allgemeines

1. Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal oder durch die von der Stadt beauftragten Personen durchgeführt.
2. Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

3. Der von dem Standesbeamten ausgestellte Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles ist von den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten sofort der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorzulegen, sofern eine Überführung nicht direkt vom Sterbehaus erfolgt (§ 1 der Leichenordnung).
4. Wenn ein Sterbefall noch nicht standesamtlich beurkundet ist, darf ein Verstorbener nur mit Genehmigung der Stadt bestattet werden.

§ 21 Beerdigung

1. Ort und Zeit der Bestattung bestimmt die Stadt nach Anhörung der Hinterbliebenen.
2. Die Bestattungen finden nachmittags ab 13.00 Uhr statt. Die Stadt kann aus besonderen Gründen Bestattungen auch vormittags zulassen.
3. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt, sofern dies nicht aufgrund gesundheits- oder seuchen-polizeilicher Bestimmungen notwendig ist.
4. Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zur Grabstätte geleitet.
5. Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Handlungen erfolgen.

§ 22 Leichenausgrabungen

1. Leichenausgrabungen dürfen nur vom städtischen Friedhofspersonal mit Genehmigung der Stadt und Zustimmung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Sie erfolgen auf Antrag und Kosten des Grabbenutzungsberechtigten.
2. Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

V. Ordnungsvorschriften

§ 23 Besuchszeiten

Der Friedhof ist nur während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch freigegeben.
In besonderen Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 24 Verhalten im Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 25 Verbote

1. Im Friedhof ist verboten:
 - a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (vgl. Art. 18 Abs. 3 LStVG, wonach mit Geldbuße bis zu 150,- DM (76,69 €) belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt),
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 18 Abs. 6 ausgeführt werden,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
 - e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
 - f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - h) Abfälle an anderen Orten abzulegen als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - i) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 - j) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
2. Der bei Aufstellung, Änderung oder Entfernung von Grabmälern, Grabeinfassungen und anderen baulichen Anlagen anfallende Abraum einschließlich alter Grabmäler, Grabeinfassungen oder Teile hiervon darf nicht auf den Abfallplätzen im Friedhof abgelagert werden, sondern ist vom Friedhofsgelände zu entfernen.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 27 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Besuchszeiten missachtet (§ 23),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 24),
3. die Verbote nicht beachtet (§ 25),
4. ohne Genehmigung gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof vornimmt (§ 18).

VII. Inkrafttreten

§ 28

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofes Burghaig der Stadt Kulmbach vom 30. Oktober 1996 außer Kraft.

Kulmbach, 20. Juli 2006

STADT KULMBACH

Inge Aures
Oberbürgermeisterin